ZBB 2007, 146

BGB §§ 195, 199, 204, 812; ZPO § 167

Regelmäßig keine Verpflichtung der abzulösenden Bank aus Treuhandauftrag, die ablösende Bank ungefragt auf Kündigung und/oder Einleitung der Zwangsversteigerung hinsichtlich des finanzierten Objekts hinzuweisen

OLG Dresden, Urt. v. 18.10.2006 – 8 U 767/06 (rechtskräftig), WM 2007, 251

Leitsätze:

1. Im Zuge einer Umschuldung, die dadurch vollzogen wird, dass der vom Kreditnehmer gewonnene neue Kreditgeber den Ablösebetrag im Rahmen eines „Treuhandauftrages“ an den bisherigen Kreditgeber überweist und dieser die Bedingungen für die endgültige Verwendung des Betrages erfüllt, trifft den alten Kreditgeber regelmäßig keine Pflicht, die ablösende Bank ungefragt über bedeutsame Umstände des Kreditengagements – hier außerordentliche Kündgung und Einleitung der Zwangsversteigerung der finanzierten Immobilie – aufzuklären (im Anschluss an BGH WM 1989, 1409).

2. Das Unterlassen, der SCHUFA eine meldepflichtige Tatsache mitzuteilen, löst keine Schadensersatzansprüche anderer, der Schutzgemeinschaft angeschlossener Unternehmen aus.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG